

<p style="text-align: center;">SATZUNG des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig DSSV</p>
--

§ 1
Name

Der Verein führt den Namen "Deutscher Schul- und Sprachverein für Nordschleswig" (in Kurzform DSSV) und hat seinen Sitz in Apenrade.

§ 2
Zielsetzung

Der Verein hat zum Ziel, deutsche Sprache und Kultur sowie das deutsche Erziehungs- und Bildungswesen in Nordschleswig zu erhalten und zu pflegen.

Das Ziel wird erreicht durch die Förderung

-von örtlichen Trägervereinen für

- deutsche Kindergärten
- andere selbstständige deutsche sozialpädagogische Einrichtungen

-von örtlichen Schulvereinen und ihren deutschen Einrichtungen

-des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig

-von anderen deutschen kulturellen Einrichtungen und Arbeiten.

Auf dieser Grundlage will der Verein aktiv an der kultur- und gesellschaftspolitischen Entwicklung des Grenzlandes mitwirken.

§ 3
Mitgliedsvereine

3.1

Der DSSV ist Dachverband für die im § 2 genannten Vereine und ihre Einrichtungen sowie Träger des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig.

Diese wirken eigenverantwortlich im Rahmen der jeweiligen Rechtsgrundlagen sowie im Rahmen des verabschiedeten Haushalts.

Sie geben sich eigene Satzungen, die nicht im Widerspruch zu den Satzungen des DSSV stehen.

3.2

Die Mitgliedsvereine sowie das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig können, nach Hauptvorstandsbeschluss, aus Mitteln des Gesamthaushalts der deutschen Volksgruppe finanziell unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass ihre jeweiligen Satzungen vom DSSV anerkannt sind.

3.3

Trägervereine von Schulen, Kindergärten sowie anderen selbstständigen sozialpädagogischen Einrichtungen dürfen ökonomische Absprachen und Übereinkünfte mit den Kommunen nur auf der Basis der anerkannten Satzungen abschließen.

3.4

Mitglieder sind die im § 2 genannten Vereine.

3.5

Bei Ausscheiden oder Auflösung eines Mitgliedsvereins oder des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig ist dessen Vermögen dem DSSV zur Verfügung zu stellen. Bei Vereinen, die eine kommunale Übereinkunft gehabt oder noch haben, können hierbei evtl. kommunale Forderungen nur nach Anwendung des Vermögensparagrafen (§ 15) und der Zusage des DSSV berücksichtigt werden.

§ 4 Organe

4.1

Die Organe des Vereins sind

- die Hauptvertretertagung
- der Hauptvorstand
- die Vertretertagungen der Arbeitsbereiche Kindergärten, Schulen, Gymnasium
- die Ausschüsse.

4.2

Die Hauptvertretertagung und alle Vertretertagungen finden einmal jährlich vor dem 1. Mai statt.

Ihre Verfahrensweise regelt jeweils eine Geschäftsordnung.

4.3

Die Amtsperiode der Organe beträgt drei Jahre und beginnt am 1. Mai eines Wahljahres.

In die Gremien des DSSV kann nur gewählt werden, wer Anbindung zu einem der in § 3 genannten Mitgliedsvereine hat (z.B. Erziehungsberechtigte von Kindern in den in § 3 genannten Mitgliedsvereinen oder auch durch eine frühere mehrjährige Vorstandsmitgliedschaft in den in § 3 genannten Mitgliedsvereinen) oder mindestens Mitglied beim Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) ist.

§ 5 DSSV – Jahrestagungen

Die DSSV-Jahrestagungen bestehen aus zwei Teilen:

1. der Hauptvertretertagung
2. den drei Vertretertagungen.

§ 6 Hauptvertretertagung

6.1

Die Hauptvertretertagung

- ist das höchste verbandspolitische Organ des DSSV
- erarbeitet und verabschiedet die Rahmenrichtlinien für die Arbeit des DSSV
- verabschiedet die Satzungen des DSSV und spätere Satzungsänderungen
- ist Wahlgremium für die Wahl des oder der Vorsitzenden des DSSV
- nimmt den Bericht des Hauptvorstandes sowie den Bericht über den DSSV-Haushalt entgegen und erteilt Entlastung.

6.2

Stimmrecht auf der Hauptvertretertagung haben

- a) für den Arbeitsbereich Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen:
 - jeweils 1 Vertreter oder Vertreterin jeder Institutionsabteilung
 - die stimmberechtigten Ausschussmitglieder
- b) für den Arbeitsbereich Schulen:
 - jeweils 1 Vertreter oder Vertreterin der örtlichen Schulvereine
 - die stimmberechtigten Ausschussmitglieder
- c) für das Gymnasium:
 - die stimmberechtigten Ausschussmitglieder
- d) für die Mitgliedsvereine ohne Kindergarten/Schule (Hausvereine):
 - jeweils 1 Vertreter oder Vertreterin

Darüber hinaus ist die Hauptvertretertagung offen für alle Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine und Institutionen sowie für geladene Gäste.

6.3

Die Hauptvertretertagung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Vertreter und Vertreterinnen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme §§ 17 und 18).

6.4

Eine außerordentliche Hauptvertretertagung kann auch außerhalb einer DSSV-Jahrestagung vom Hauptvorstand einberufen werden. Es muss des Weiteren eine außerordentliche Hauptvertretertagung einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 Mitgliedsvereinen schriftlich beantragt wird.

Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt sein.

6.5

Die Tagesordnung für die ordentliche Hauptvertretertagung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen
2. Wahl einer Versammlungsleitung
3. Bericht des Hauptvorstandes
4. Bericht über den DSSV-Haushalt
5. Aussprache und Entlastung
6. Anträge
7. Wahl (jedes dritte Jahr)
 - des oder der Vorsitzenden
8. Verschiedenes.

§ 7 Hauptvorstand

7.1

Der Hauptvorstand

- führt die Beschlüsse der Hauptvertretertagung aus
- koordiniert die Gesamtarbeit des DSSV im Rahmen seiner Satzung
- beschließt den Gesamthaushalt des DSSV
- vertritt den DSSV in verbandspolitischen und wirtschaftlichen Fragen
- vertritt den DSSV gerichtlich und außergerichtlich und ist ermächtigt, bei Kauf, Beleihung und anderen Dispositionen in Verbindung mit Haus- und Grundbesitz zu zeichnen.

Zeichnungsberechtigt ist der oder die Vorsitzende (bei Abwesenheit einer der Stellvertreter oder eine der Stellvertreterinnen) zusammen mit mindestens einem - vom Vorstand benannten - Vorstandsmitglied.

7.2

Der Hauptvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ad-hoc-Ausschüsse bilden. Diese können sich durch Sachverständige ergänzen.

7.3

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem oder der Vorsitzenden
- 3 Vertreter oder Vertreterinnen der Ausschüsse für Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen (der oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder)
- 3 Vertreter oder Vertreterinnen des Ausschusses für Schulen (der oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder)
- 2 Vertreter oder Vertreterinnen des Ausschusses für das Gymnasium (der oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied)
- 1 Vertreter oder Vertreterin des Bundes deutscher Nordschleswiger (der oder die Hauptvorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin)
- 1 Vertreter oder Vertreterin des Bezirkspersonalrates der Lehrkräfte in Nordschleswig

Ohne Stimmrecht gehören dem Vorstand an:

- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DSSV
- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Bereichs Kindergärten
- der Schulrat oder die Schulrätin des DSSV
- der Rektor oder die Rektorin des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
- die pädagogischen Konsulenten oder Konsulentinnen oder der pädagogische Konsulent oder die pädagogische Konsulentin

(der pädagogisch administrativen Konsulenten oder die pädagogisch administrativen Konsulentin der Bereiche)

7.4

Der Hauptvorstand kann nach Bedarf um bis zu 2 Personen (ohne Stimmrecht) erweitert werden.

7.5

Die Mitglieder des Hauptvorstandes sind für 3 Jahre gewählt/benannt.

7.6

In den Fällen, in denen Hauptvorstandsmitglieder zugleich hauptamtliche Mitarbeitende des DSSV sind, ist auf die Befangenheitsfrage zu achten. Stimmberechtigte Hauptvorstandsmitglieder sind grundsätzlich befangen, wenn sie hauptamtliche Mitarbeitende des DSSV sind und Angelegenheiten ihres eigenen Arbeitsbereiches im Hauptvorstand verhandelt werden.

7.7

Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vertretertagungen

8.1

Für die Arbeitsbereiche Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen und Schulen wird jährlich vor dem 1. Mai jeweils eine Vertretertagung durchgeführt, für das Gymnasium vor dem letzten Unterrichtstag der 3g.

Die Vertretertagung

- ist jeweils höchstes Beschlussorgan im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit
- nimmt die Jahresberichte ab und verabschiedet sie
- wählt den Ausschussvorsitzenden oder die Ausschussvorsitzende
- führt weitere Wahlen durch

8.2

Stimmberechtigt bei der Vertretertagung der Mitgliedsvereine und des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig sind:

- a) für den Arbeitsbereich Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen:
 - jeweils 2 Vertreter oder Vertreterinnen jeder Institutionsabteilung
 - die stimmberechtigten Ausschussmitglieder
- b) für den Arbeitsbereich Schulen:
 - jeweils 3 Vertreter oder Vertreterinnen der örtlichen Schulvereine
 - die stimmberechtigten Ausschussmitglieder
- c) für das Gymnasium:
 - Die Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig sowie die volljährigen Schüler und Schülerinnen
 - die stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

8.3

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8.4

Der Hauptvorstand und die Ausschüsse können auch außerordentliche Vertretertagungen einberufen. Eine außerordentliche Vertretertagung eines Arbeitsbereiches muss des Weiteren dann einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% der Mitgliedsvereine schriftlich beantragt wird. Ein Vorschlag zur Tagesordnung muss beigefügt werden.

§ 9 Ausschüsse

9.1

Für die Arbeitsbereiche

- Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen
- Schulen
- Gymnasium

werden stehende Ausschüsse gebildet.

9.2

Die Ausschüsse

- arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Rahmen des bewilligten Haushaltes
- führen die Beschlüsse des Hauptvorstandes und ihrer Vertretertagung im jeweiligen Arbeitsbereich aus und
- unterstützen die Ortsvereine in ihrer Arbeit.

9.3

Zuständigkeit und Arbeitsweise werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, der der Hauptvorstand zustimmt.

9.4

Zusammensetzung der Ausschüsse:

a) Ausschuss für Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen:

- Der oder die Vorsitzende
- Jeweils 1 Vertreter oder Vertreterin aus jedem der Distrikte Kommune Hadersleben, Kommune Sonderburg, Kommune Tondern und 2 Vertretern oder Vertreterinnen aus dem Distrikt Kommune Apenrade. Wenn dieses nicht möglich ist, bleibt der jeweilige Posten vakant und es wird bei der nächstkommenden Vertretertagung eine Ergänzungswahl durchgeführt.
- 1 Vertreter oder Vertreterin der Leitergruppe (Gesamtleiter oder Gesamtleiterin, Leiter oder Leiterin oder Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin)
(Wahl erfolgt im eigenen Gremium)
- 1 Vertreter oder Vertreterin aus der Mitte der Mitarbeitenden der Einrichtungen (Wahl erfolgt im eigenen Gremium)

Ohne Stimmrecht:

- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Bereichs Kindergärten
- der pädagogisch administrative Konsulent oder die pädagogisch administrative Konsulentin des Bereichs Kindergärten
- 1 kommunalpolitisch tätiger Vertreter oder tätige Vertreterin der Schleswigschen Partei.
(Wahl erfolgt im eigenen Gremium)

b) Ausschuss für Schulen:

- Jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin benannt von jedem der angeschlossenen Ortsschulvereine (einschließlich des oder der aus deren Mitte vorab gewählten Vorsitzenden)
- 2 Vertreter oder Vertreterinnen aus dem Kreise der Schulleiter oder Schulleiterinnen
- einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bezirkspersonalrates der Lehrkräfte in Nordschleswig

Anmerkung:

Im Falle des dauerhaften Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes während der Wahlperiode entsendet der betroffene Ortsschulverein bzw. die Gruppe der Schulleiter und Schulleiterinnen oder der Bezirkspersonalrat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Ohne Stimmrecht:

- der Schulrat oder die Schulrätin des DSSV
- die Teamleitung der Finanzabteilung
- der pädagogisch administrative Konsulent oder die pädagogisch administrative Konsulentin des Schulbereichs im DSSV

c) Ausschuss für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig:

- der oder die Vorsitzende
- 3 Jahrgangsvertreter oder Jahrgangsvertreterinnen der Elternschaft
- 1 Vertreter oder Vertreterin der Elternschaft aus dem Kreis der Internatsbewohner oder Internatsbewohnerinnen.

Ohne Stimmrecht:

- der Rektor oder die Rektorin des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
- 1 Personalvertreter oder Personalvertreterin des Kollegiums des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
- der Leiter oder die Leiterin des Internats
- 1 Schülervertreter oder Schülervertreterin des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig
- 1 Vertreter oder Vertreterin der Geschäftsstelle des DSSV.

9.5

Die Vorsitzenden der 3 Ausschüsse sind zugleich Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des oder der Vorsitzenden des DSSV.

9.6

Der oder die Vorsitzende des DSSV kann ohne Stimmrecht an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Als Mitglied hat er oder sie Stimmrecht. Er oder sie kann nicht Vorsitzender oder Vorsitzende eines Ausschusses sein.

§ 10

Leistungsstruktur des DSSV & Schulrat oder Schulrätin

10.1

Der DSSV hat einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin, der/die gesamtverantwortlich für die Geschäfte des Vereins ist sowie organisatorischer Dienststellenleiter oder organisatorische Dienststellenleiterin des Schulamtes/der Geschäftsstelle des DSSV ist.

10.2

Das Leitungsteam des DSSV besteht neben dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des DSSV aus dem Schulrat oder der Schulrätin, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin des Bereichs Kindergärten und dem Rektor oder der Rektorin des Gymnasiums für Nordschleswig.

10.3

Das Leitungsteam des DSSV gibt sich eine Geschäftsordnung.

10.4

Der Schulrat oder die Schulrätin des DSSV (im Deutschen Gymnasium für Nordschleswig der Rektor oder die Rektorin)

- hat die Aufsicht über Lehrkräfte und andere schulpädagogische Mitarbeitende im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse zu führen
- ist Vertrauensperson des DSSV in allen schulpädagogischen Fragen.

10.5

Der Schulrat oder die Schulrätin beruft

- pädagogische Gremien zur Beratung, Lösung und Koordinierung von schulübergreifenden pädagogischen Aufgaben
- im Auftrage des Schulausschusses die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeitenden der Schulen zu Dienstversammlungen ein; die pädagogischen

Mitarbeitenden des Deutschen Gymnasiums für Nordschleswig und der Deutschen Nachschule Tingleff werden hierzu eingeladen.

§ 11

Anstellung und Entlassung von pädagogischen Mitarbeitenden in den Schulen

11.1

Die Anstellung und Entlassung von Lehrkräften erfolgt

- bei Leitern und Leiterinnen, Lehrkräften sowie Vorschulpädagogen und Vorschulpädagoginnen an den Grundschulen (Vorklasse - Klasse 10) im Rahmen des jeweils geltenden Tarifvertrages
- bei pädagogischen Mitarbeitenden in schulischen Freizeiteinrichtungen (SFO) im Rahmen des jeweils geltenden Tarifvertrages
- bei dem Rektor oder der Rektorin und bei Lehrkräften am Deutschen Gymnasium für Nordschleswig in Anlehnung an den jeweils geltenden Tarifvertrag, soweit beamtenrechtliche Fragen dem nicht entgegenstehen.

Bei allen Anstellungsverhältnissen mit einer Dauer von über drei Monaten ist ein Anstellungsvertrag zwischen der jeweiligen Schule, dem DSSV und den pädagogischen Mitarbeitenden abzuschließen. Am Gymnasium werden die Verträge zwischen dem Deutschen Gymnasium für Nordschleswig und den Mitarbeitenden abgeschlossen.

Verträge unter dreimonatiger Dauer, Verträge mit SFO-Personal und Verträge mit technisch-administrativen Mitarbeitenden werden durch die jeweilige Schule abgeschlossen.

11.2

Über die pädagogische Eignung der Lehrkräfte sowie der Vorschulpädagogen und Vorschulpädagoginnen entscheidet der Schulrat oder die Schulrätin nach Beratung mit der jeweiligen Schulleitung, beim Deutschen Gymnasium für Nordschleswig der Rektor oder die Rektorin. Der DSSV wird einer Weiterbeschäftigung einer Lehrkraft, bzw. eines Vorschulpädagogen oder einer Vorschulpädagogin nicht zustimmen, wenn er zusammen mit dem örtlichen Schulverein, bzw. dem Ausschuss für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig seine Arbeit im Sinne der Zielsetzung durch diesen Mitarbeitenden oder diese Mitarbeitende nicht mehr für gewährleistet ansieht. Bei Ablehnung oder Kündigung eines/einer Mitarbeitenden ist eine so begründete Entscheidung dem Schulausschuss, bzw. dem Ausschuss für das Deutsche Gymnasium für Nordschleswig und dem Hauptvorstand des DSSV mitzuteilen; das Gleiche gilt auch für eine ungewollte Versetzung innerhalb des deutschen Schulwesens in Nordschleswig und nach Schleswig-Holstein.

11.3

Die Besetzung von Schulleitungsstellen wird nach den jeweils geltenden und vom DSSV Hauptvorstand verabschiedeten Richtlinien des DSSV für die Besetzung von Schulleitungsstellen durchgeführt.

11.4

In Personalangelegenheiten ist der Personalrat für die Lehrkräfte in Nordschleswig im Rahmen der jeweils geltenden Personalvertretungsordnung zu beteiligen.

11.5

Die Behandlung und Entscheidung strittiger Personalangelegenheiten erfolgen gemäß Tarifvertrag. Es muss ein DSSV-interner Schlichtungsversuch vorgeschaltet werden. Der Schlichtungsausschuss (Forligsnævn) setzt sich nach vorgegebenen Richtlinien (s. Homepage des DSSV: www.dssv.dk) zusammen.

§12

Geschäftsführer/Geschäftsführerin des Bereichs Kindergärten

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Bereichs Kindergärten ist:

- Ansprechpartner/Ansprechpartnerin des DSSV in Kindergartenangelegenheiten
- Verantwortlich für die Verwaltung des Bereichshaushalts
- Kontaktperson zu Kindergartenleitungen und Kindergartenvorständen

§ 13

Einstellung und Entlassung von sozialpädagogischen Mitarbeitenden

13.1

Leiter und Leiterinnen, Erzieher und Erzieherinnen sowie andere Mitarbeitende in selbstständigen sozialpädagogischen Einrichtungen werden von den Institutionen gewählt. Ein oder eine aus der Mitte der Mitglieder des Kindergartenausschusses Beauftragter oder Beauftragte bzw. seine oder ihre Stellvertretung hat das Recht und die Pflicht, an den Einstellungs- und Kündigungsverfahren mitzuwirken.

13.2

Eine Anstellung oder Kündigung darf erst ausgesprochen werden, wenn der DSSV innerhalb von 14 Tagen keinen Einspruch erhoben hat. Der DSSV ist zum Einspruch gegen eine Anstellung oder Weiterbeschäftigung berechtigt, wenn er die Arbeit eines deutschen Kindergartens oder einer anderen selbstständigen sozialpädagogischen Einrichtung im Sinne seiner Zielsetzung durch den betreffenden Mitarbeiter oder die betreffende Mitarbeiterin für nicht gegeben ansieht.

§ 14

Geschäftsjahr

14.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

14.2

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des DSSV ist für den Gesamthaushalt verantwortlich

14.3

Die Jahresrechnung des DSSV wird von dem Revisor oder der Revisorin der Volksgruppe geprüft.

§ 15

Zuwendungsbedingungen

15.1

Zuwendungen, die der DSSV vom Bund deutscher Nordschleswiger zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks erhalten hat oder die aus Zuwendungen erlangten Vermögenswerte, sind an diesen zurückzuerstatten, wenn der Verwendungszweck, für den diese Zuwendungen gewährt wurden, nicht erfüllt werden kann oder soll. Das gleiche gilt, wenn sich der DSSV auflöst, wenn er aufgelöst wird oder seinen Zweck oder seine Ziele ändert.

15.2

Stimmt der Bund deutscher Nordschleswiger der Änderung des Vereinszwecks oder des Verwendungszwecks im Einzelfall zu, so werden die Zuwendungen oder die aus Zuwendungen erlangten Vermögenswerte dem DSSV belassen. Sie gelten in diesem Falle als für den neuen Verwendungszweck gewährt. Die Neugenehmigung unterliegt nunmehr den Bestimmungen des § 15.1. Über die aus den Zuwendungen nach § 15.1 erlangten Vermögenswerte darf ohne Zustimmung des Bundes deutscher Nordschleswiger nicht verfügt werden.

15.3

Eine Verpflichtung der Rückerstattung besteht auch, wenn die §§ 1-3 dieser Satzung inhaltlich geändert oder aufgehoben werden.

§ 16

Vermögensdispositionen

16.1

Mitgliedsvereine müssen gemäß § 15 dieser Satzung bei allen Vermögensdispositionen (z.B. Anleihen oder Reinvestierung von freigewordenen Vermögenswerten) die Zustimmung des DSSV einholen.

16.2

Bei Auflösung von Mitgliedsvereinen oder dem Verkauf von Immobilien fällt das Vereinsvermögen bzw. der Verkaufserlös dem DSSV zu.

16.3

Bei Auflösung des DSSV fallen das Vermögen sowie sämtliche Immobilien dem Bund Deutscher Nordschleswiger (BDN) zu

16.4

Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien des DSSV oder hiermit in Verbindung stehende Darlehnsaufnahmen sind nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes des Bundes Deutscher Nordschleswiger möglich.

16.5

Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien der in § 3 genannten Mitgliedsvereine oder hiermit in Verbindung stehende Darlehnsaufnahmen sind nur mit Zustimmung des Deutschen Schul- und Sprachvereins für Nordschleswig und des Hauptvorstandes des Bundes Deutscher Nordschleswiger möglich.

§ 17
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Vertretern und Vertreterinnen auf der Hauptvertretertagung.

§ 18
Auflösung

Der Verein kann durch zwei, mindestens 8 Tage auseinanderliegende Hauptvertretertagungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter und Vertreterinnen aufgelöst werden.

Angenommen auf der Hauptvertretertagung am 30. April 2024.

gez. Hauptvorstand